

An die
 Stadtverwaltung Neuenstein
 Ordnungsamt
 Schloßstraße 20
 74632 Neuenstein

Eingangsvermerk

Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis

gem. § 3 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen
 der Stadt Neuenstein i.d.F. vom 08. Mai 1995, zuletzt geändert am
 10. Dezember 2001 und in Kraft getreten am 01. Januar 2002

Antragsteller/in, Ansprechpartner/in

Firmenbezeichnung (bei jur. Personen), Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail

Ort der Sondernutzung

Ort, Straße, Hausnummer

Beantragte Nutzungsdauer

Beginn (Datum)	voraussichtliches Ende (Datum)
----------------	--------------------------------

Art der Nutzung

(z.B. Bauzaun, Absperrungen, Lagerung Baumaterial oder Arbeitsgeräte, Aufstellen von Gerüsten/Container, Automaten und Schaukästen, Nutzung zu Werbezwecken, Veranstaltungen...)
--

Flächeninanspruchnahme und Art der Sperrung

	Fahrbahn		Gehweg		Parkfläche		sonstige Fläche	
Länge in m								
Breite in m								
Höhe in m								
Fläche in m ²								
Gesamtfläche in m ²								
Art der Sperrung	1	2	1	2	1	2	1	2
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	1= Vollsperrung 2= halbseitige Sperrung							

Hinweis: Ein Durchfahrtsweg mit einer Mindestbreite von 3 m muss gewährleistet sein.

Verantwortliche Personen

Auftraggeber/in - Bauleiter (Name, Telefonnummer)

Rechnungsempfänger (falls abweichend)

Erreichbare Person nach Arbeitsende (Name, Telefonnummer)

Erklärung

Der/Die Antragsteller/in und die bauausführenden Firmen versichern ausdrücklich, dass sie die Verantwortung für die ordnungsgemäßen Sicherungsmaßnahmen gegenüber dem ruhenden und dem fließenden Straßenverkehr (einschl. Fußgänger, Radfahrer etc.) übernehmen, wenn die Ausnahmegenehmigung erteilt wird. Ereignen sich Unfälle, die durch diese Maßnahmen bedingt sind und mit ihr im ursächlichen Zusammenhang stehen, so wird die Haftpflicht gegenüber dem jeweiligen Träger der Straßenbaulast in vollem Umfang übernommen.

Entstehen durch die Ausübung der Sondernutzung Schäden an den öffentlichen Verkehrsanlagen (Straßen, Schildern etc.), so sind diese Schäden unverzüglich, spätestens jedoch zum Ende der Sondernutzung wieder zu beheben. Die Stadt Neuenstein ist über diese Schäden unverzüglich zu unterrichten.

Der/Die Antragsteller/in bestätigt durch seine/ihre Unterschrift, dass, wenn er/sie seiner/ihrer Verpflichtung zur Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes der benutzten Verkehrsfläche nicht binnen 3 Tage nach Beendigung der Sondernutzung nachkommt, die Stadt Neuenstein den Schaden aus seine/ihre Kosten beseitigen lassen kann.

Ort, Datum

Unterschrift/ Firmenstempel

Anlagen (z.B. Skizze, Lageplan)